

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/94561a79-dac6-3469-8e49-7c639c2d5af2

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Amtliche Abkürzung JArbSchG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8051-10

§ 36 JArbSchG - Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

